

VII, *patriarchatus vero nostri anno II*⁵⁸⁾) datiert ist, läßt den 18. Oktober 1130 als terminus ante quem für seinen Tod gewinnen. Leider bringen uns die Indiktionsangaben nicht weiter, da die beiden Urkunden entweder einen verschiedenen Indiktionsanfang verwenden, oder mindestens in der zweiten ein Fehler vorliegt. Falls in der ersten Urkunde der im Heiligen Land häufigere Wechsel am 1. September verwendet wurde, so erfolgte Stephans Einsetzung nach dem 1. September 1128. Sicher ist dies jedoch nicht.

Daß auch im Jahre 1128 nach dem Tode Warmunds wieder wie im Jahre 1118 eine gewisse Vakanz eintrat, erklärt sich leicht, da Balduin II. sicher den begonnenen Feldzug, über dessen Ausgang man freilich nichts weiß, zu Ende führen wollte und dann erst nach Jerusalem zurückkehrte. Wenn keiner der hohen Geistlichen des Königreichs gewählt wurde, sondern der damals eben im Osten weilende Abt von Chartres, so deutet dies einmal auf mangelnde Einigkeit der Wähler, dann aber auch auf den Einfluß des Königs, der mit seinem Verwandten Stephan von La Ferté einen ihm willkommenen Kandidaten auf den Patriarchenstuhl setzen konnte. Aus der Tatsache, daß Stephans Nachfolger Wilhelm am 24. September 1145 im 15. Jahre seines Pontifikats starb⁵⁹⁾, kann andererseits geschlossen werden, daß im Jahre 1130 die Neuwahl nicht vor dem 25. September stattfand. Die Wahl Stephans fällt somit in den Herbst des Jahres 1128, sein Tod in den Spätsommer oder Herbst 1130⁶⁰⁾.

Für die Jahre 1118—1130 läßt sich damit folgende, verbesserte Patriarchenliste erstellen:

Tod Arnulfs	26. April 1118
Wahl Warmunds	August—September 1118
Tod Warmunds	27. Juli 1128
Wahl Stephans von La Ferté	nach dem 27. Juli 1128, aber vor dem 19. Oktober 1128
Tod Stephans	vor dem 18. Oktober 1130
Wahl Wilhelms	nach dem 27. September 1130.

Dabei stehen die beiden letzten Angaben nur scheinbar in Widerspruch zueinander, da es sich um einen terminus ante quem und einen terminus post quem handelt, innerhalb derer beim Fehlen weiterer Nachrichten eine genauere Festlegung vorläufig nicht möglich ist.

⁵⁸⁾ Kohler (s. oben Anm. 14) S. 125 n. 17 (RRH. 129 a).

⁵⁹⁾ Wilhelm von Tyrus XVI 17 S. 733.

⁶⁰⁾ Damit wird es möglich, zwei weitere Urkunden genauer einzuordnen: Rozière S. 82 Nr. 44 (RRH. 121) gehört zu März 1129; Rozière S. 80 Nr. 43 (RRH. 137) zu Ende 1130 bis August 1131.